

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Doss, Dr.-Ing. Kansy, Hauser (Krefeld), Dr. Falthäuser, Dr. Kunz (Weiden), Pohlmann, Kraus, Dr.-Ing. Oldenstädt, Müller (Wesseling), Sauer (Stuttgart), Dr. Czaja, Gattermann, Grünbeck, Cronenberg (Arnsberg), Dr. Haussmann, Dr.-Ing. Laermann, Wurbs, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen**

#### **A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 20. Oktober 1981 § 4 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wegen Fehlens der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage insoweit für nichtig erklärt, als es die Unterschreitbarkeit der Mindestsätze auf Ausnahmefälle beschränkt. Durch die Nichtigerklärung wird eine Unterschreitung der Mindestsätze grundsätzlich ermöglicht. Der HOAI wird dadurch ihr Zweck als Honorarordnung entzogen.

#### **B. Lösung**

Die Ermächtigungsnorm zur Regelung der Unterschreitung der Mindestsätze in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wird im Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 in der Form geändert, daß die Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden können, wenn die Leistungen mit außergewöhnlich geringem Aufwand verbunden sind. Damit wird der Rechtszustand wiederhergestellt, der bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts Gültigkeit hatte.

#### **C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Mit der Gesetzesänderung sind keine Mehrausgaben in Bund, Ländern und Gemeinden verbunden, denn nach der bestehenden Vertragspraxis werden bei öffentlichen Auftraggebern Architekten- und Ingenieurverträge regelmäßig auf der Grundlage der Mindestsätze vergeben.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen**

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 erhalten folgende Fassung:

„1. die Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden können, wenn die Leistungen mit außergewöhnlich geringem Aufwand verbunden sind;“

### **Artikel 2**

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1983

**Doss**  
**Dr.-Ing. Kansy**  
**Hauser (Krefeld)**  
**Dr. Falthäuser**  
**Dr. Kunz (Weiden)**  
**Pohlmann**  
**Kraus**  
**Dr.-Ing. Oldenstädt**  
**Müller (Wesseling)**  
**Sauer (Stuttgart)**  
**Dr. Czaja**  
**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion**

**Gattermann**  
**Grünbeck**  
**Cronenberg (Arnsberg)**  
**Dr. Haussmann**  
**Dr.-Ing. Laermann**  
**Wurbs**  
**Wolfgramm (Göttingen)**  
**Mischnick und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeine Begründung

In einer 1981 ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird festgestellt, daß § 4 Abs. 2 HOAI über den Ermächtigungsrahmen hinausgeht und insoweit nichtig ist. Damit ist es möglich, die Mindestsätze der Honorarordnung nicht mehr nur auf Ausnahmefälle beschränkt, sondern grundsätzlich und überhaupt zu unterschreiten. Es ist zu befürchten, daß die Auftraggeber von der nunmehr eröffneten Möglichkeit, grundsätzlich Mindestsätze unterschreiten zu können, vermehrt Gebrauch machen werden. Damit besteht jedoch die Gefahr, daß Leistungen des Architekten- und Ingenieurwesens nicht mehr nach qualitativen Gesichtspunkten vergeben werden, sondern einem Preiswettbewerb unterliegen. Die HOAI hat ihren Sinn als Honorarordnung verloren, wenn ein jederzeitiges Unterschreiten des Mindestsatzes möglich ist. Dies bedeutet in der Praxis die Eröffnung des Preiswettbewerbs für Architekten- und Ingenieurleistungen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll die fehlende gesetzliche Grundlage schaffen, daß auch in Zukunft eine Unterschreitung der Mindestsätze nur in Ausnahmefällen möglich ist, um den Rechtszustand wieder herbeizuführen, der bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Oktober 1981 allgemein Gültigkeit besaß.

Der 6. Deutsche Bundestag hatte in seiner 133. Sitzung am 19. Juli 1971 beschlossen, daß die Mindestsätze nicht unterschritten werden dürften, weil er erkannte, „daß Unterschreitungen der Mindestsätze zu einer Minderung des Umfanges oder der Qualität der Leistungen führen können“. Im Bundesrat hat seinerzeit jedoch das Land Baden-Württemberg für eine Unterschreitbarkeit der Mindestsätze votiert, wobei die Befürchtung maßgebend war, daß anderenfalls das Honorar bei wenig aufwendigen Architekten- und Ingenieurleistungen nicht abweichend von der Regelnorm festgesetzt werden könne, und daß dieser Umstand zu Verteuerungen bei Umbau- und Reparaturarbeiten, vor allem für Kleinhauseigentümer, führen würde (BR-Drucksache 391/2/71). Das Votum des Landes Baden-Württemberg im Bundesrat hat nach Einschaltung des Vermittlungsausschusses zur heutigen Gesetzesfassung geführt.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes hat am 7. April 1976 die Bundesregierung dem Bundesrat einen

Verordnungsentwurf vorgelegt (BR-Drucksache 270/76 vom 9. April 1976), der die Unterschreitbarkeit der Mindestsätze entsprechend dem Gesetzeswortlaut regelte. Demgegenüber hat der Bundesrat die Unterschreitungs Vorschrift des § 4 Abs. 2 HOAI in seiner 436. Sitzung am 25. Juni 1976 durch die Worte „in Ausnahmefällen“ eingeschränkt, um im Sinne des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen die Grundtendenz für den Anwendungsbereich dieser Regelung aufzuzeigen.

Mit der Neufassung der Ermächtigungsnorm und der damit vorgesehenen Einschränkung der Unterschreitbarkeit von Mindestsätzen sollen einerseits Umfang und Qualität der geforderten Architekten- und Ingenieurleistungen gesichert werden, andererseits aber auch dem Gedanken Rechnung getragen werden, daß bei wenig aufwendigen Leistungen, insbesondere bei kleineren Reparatur- und Umbauarbeiten, eine Honorargestaltung unterhalb der Mindestsätze möglich bleiben muß.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung stellt keine Änderung der Bestimmung dar, sondern ist als durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil notwendige gesetzestechnische Klarstellung zu sehen.

### B. Begründung im einzelnen

#### Zu Artikel 1

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die fehlende gesetzliche Grundlage geschaffen, damit auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1981 Unterschreitungen der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Ausnahmefälle liegen nur dann vor, wenn die zu erbringenden Leistungen mit außergewöhnlich geringem Aufwand verbunden sind.

#### Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.